

---

## **PUNKT 10 - ERLASSUNG VON RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DES INNOVATIONSPREISES DER MARKTGEMEINDE LUSTENAU**

Nach eingehenden Erläuterungen von Finanz- und Wirtschaftsreferent Mag. Oswald Hämmerle werden über dessen Antrag nachstehende Richtlinien einstimmig beschlossen:

### **Richtlinien**

für die Zuerkennung des "**Innovationspreises der Marktgemeinde Lustenau**"

1. Die Marktgemeinde Lustenau stiftet alljährlich einen Preis (Innovationspreis der Marktgemeinde Lustenau) für innovative Leistungen (Produkte) eines Lustenauer Betriebes bis zu einer Höhe von S 30.000,--. Der Preis ist teilbar.
2. Eingereicht bzw vorgestellt werden können Projekte bzw Produkte oder auch Dienstleistungen, die besonders innovativ und beispielhaft sind und die geeignet sind, als Vorzeiprojekt- bzw produkt präsentiert und bezeichnet zu werden.
3. Die Zuerkennung des Innovationspreises der Marktgemeinde Lustenau erfolgt an natürliche und juristische Personen.
4. Der Preis wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lustenau aufgrund einer Entscheidung der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses verliehen. Der Wirtschaftsausschuß kann Sachverständige zur Beratung heranziehen.

5. Die Auswahl der Preisträger erfolgt nach Vornahme einer Ausschreibung über schriftlich begründete Anträge. Anträge können von den Antragstellern selbst oder von einer dritten Person eingereicht werden.
6. Die/der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde zur Preisverleihung.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Innovationspreises der Marktgemeinde Lustenau besteht nicht.
8. Die Entscheidung über die Preiszuerkennung erfolgt nach freiem Ermessen und ist unter Ausschluß jedes Rechtsmittels eine endgültige.